Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 150 (1984)

Heft: 12

Vorwort: ASMZ Editorial : Notwendige Einsichten vor der nächsten Runde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ASMZ Editorial

Notwendige Einsichten vor der nächsten Runde

«Dass die Politik der Kriegsverhinderung, die auf jeden Fall betrieben werden muss, nur Erfolg haben kann, wenn man den Krieg auch führen könnte, ist etwas, was jedem Soldaten klar sein müsste, aber auch den Staatsbürgern in Zivil.»

General J. A. Graf Kielmansegg

Es gibt auch in unserem Lande Leute, die ein kurioses Verhältnis zur militärischen Bedrohung haben. Obwohl diese Imminenz objektiv besteht, wird sie von den einen verharmlost oder gar bestritten, von anderen angstvoll empfunden und durch einseitig angebotene Beschwichtigungsvorleistungen abzuwenden versucht, von den dritten schliesslich wird sie verdrängt, weil naheliegendere Probleme und Bedürfnisse die volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Dass es in einem solchen Klima um sich greifender Ideologisierung, Irrationalität und Opportunität schwieriger wird, kostspielige und weittragende Rüstungsbeschlüsse zu fassen, erleben wir heute.

Die Beschaffung einer Grossserie von modernsten Kampfpanzern entspricht nicht nur einer einmal festgelegten und aufs neue überprüften Einsatzdoktrin der Schweizer Armee, sondern einer dringenden materiellen Notwendigkeit.

Die wichtigste Aufgabe unserer Streitkräfte, die Bekämpfung mechanisierter Stossverbände, kann nur im horizontalen und vertikalen Verbund panzerbrechender Mittel erfolgversprechend gelöst werden. Panzerabwehr ist Sache aller statisch und begrenzt mobil eingesetzten Truppen - von der Infanterie bis zum Luftschutz. Das Bekämpfen und Zerschlagen eingebrochener feindlicher Panzerverbände im Gegenangriff lässt sich dagegen nur mit eigenen Panzerverbänden bewerkstelligen. Ohne Gegenschlagskapazität geht die Handlungsfreiheit verloren; der gegnerische Durchbruch und die eigene Niederlage wären nur eine Frage der Zeit. Panzerverbände werden auf der höheren taktischen Stufe (Division), vor allem aber als Entscheidungsinstrument der operativen Führung eingesetzt. Der zur Beschaffung vorgesehene Kampfpanzer Leopard 2 soll ältere, taktisch weniger leistungsfähige Panzer ersetzen und damit die **Duellfähigkeit** der operativen Gegenschlagsverbände der mechanisierten Divisionen wieder herstellen. Ohne diese Innovation würden wir zur **Symbolarmee** degenerieren. Die friedenssichernde Aufgabe des Abhaltens und des Behauptens könnte nicht mehr ernsthaft wahrgenommen werden.

An der parlamentarischen und publizistischen Behandlung der Panzerbeschaffung zeigt sich die ganze Komplexität von Rüstungsgeschäften. Eine eigene Rüstungsindustrie, die alle Bedürfnisse abdecken würde (wie das etwa in Schweden der Fall ist) fehlt uns. Demgegenüber besteht eine generelle Industriekapazität, dank der sich Rüstungsgüter auch hoher Technizität in unserem Lande fertigen lassen. Das führt angesichts konkreter Beschaffungsprojekte zu Spannungen und Schwierigkeiten auf dem unternehmerisch-organisatorischen Sektor, wie auch bei den Kosten.

Tritt ein anspruchsvolles Rüstungsgeschäft in seine entscheidende Phase, so gilt es vor allem, ruhiges Blut zu bewahren und nicht die Nerven zu verlieren. Eine Rüstungsbotschaft mit Erfolg durch die Räte zu bringen, ist nur möglich, wenn die Ratskommissionen ein überdurchschnittliches Leistungsvermögen an konzeptionellem Denken, unternehmerischem Verständnis und Sinn für kaufmännisch-finanzielle Zusammenhänge aufbringen. Die politische Genehmigungsinstanz wird in diesem Fall zum fachlichen Überprüfungsorgan höchster Klasse. Die ständerätliche Militärkommission hat diesen Fähigkeitsausweis erbracht. Gerechterweise muss aber angefügt werden, dass sich das EMD bei der Antragstellung an die Räte an die für die Verwaltung fixierten Rahmenbedingungen des Finanzplanes zu halten hatte, über die sich die kleine Kammer mit der Reduktion auf 380 Panzer und der neuen Kostenregelung hinwegsetzen durfte.

Dennoch verdient eine Stimme aus der parlamentarischen Debatte des letzten Herbstes besonders erwähnt zu werden: Aus der Bereitschaft der Armeespitze, sich mit einer reduzierten Zahl von 380 Panzern abzufinden, unseriöse Planung und mangelnde fachliche Kompetenz herauslesen zu wollen, ist abwegig und eine Argumentation, die den im kleinen Ratssaal üblichen Gepflogenheiten der Fairness nicht entspricht.

Da wird eine dialektische Problematik sichtbar. Zwar wird es mit der Beschaffung möglich werden, unsere sechs Panzerregimenter auszurüsten. Die Grundausbildung in den Rekrutenschulen muss aber auf Kriegsmaterial des Feldheeres erfolgen. Im Mobilmachungsfall müsste die Rekrutenausbildung abgebrochen werden. Das zur Ausbildung abgegebene Panzermaterial würde mit Verspätung bei der Eignertruppe eintreffen.

Noch schwerer wiegt, dass praktisch keine Reserven an Panzern vorhanden sein werden. Für den Dissuasionszweck mag die etatmässige Ausrüstung genügen; das hängt von der Beurteilung durch den potentiellen Gegner ab. Für den Kampf wäre das Fehlen von substanziellen Reserven ein schweres Handicap. Die von den politischen Behörden festgelegte «Schallgrenze» von vier Milliarden Franken für das Panzergeschäft führt zum stillschweigenden Eingeständnis, dass wir zwischen einem politischen Preis für die Dissuasion und einem militärischen Preis für den Kampf zu unterscheiden beginnen.

In krassem Gegensatz zur seriösen und konstruktiven Arbeit im Ständerat stehen die Einwände eines von der Kompetenz her fragwürdigen Aktionskomitees für eine ersatzlose Streichung des Kampfpanzers Leopard. Inzwischen sind auch die Delegierten einer Regierungspartei auf diese Linie eingeschwenkt. Plausible und überzeugende Gründe für eine derartige durchlöcherte Verteidigungspolitik sind allerdings keine ins Feld geführt worden. Wer das berechtigte Beschaffungsprojekt als Ganzes zu widerlegen beabsichtigt, sollte, um ernst genommen zu werden, differenziert und sachgerecht argumentieren.

Einmal mehr hat sich auch ein Teil unserer Medien im Zuge dieses Beratungsund Reifungsprozesses als lärmiger, oberflächlicher, schaumschlägerischer Störfaktor erwiesen. Die Öffentlichkeit wurde verwirrt, teil- und fehlinformiert und in einer Weise verunsichert, dass – per saldo – weitherum Vertrauen verloren ging. Steckt dahinter Absicht?

Jedenfalls zeigen Obstruktion und Negativjournalismus, was zu erwarten wäre, wenn die Volksinitiative zur Einführung eines Rüstungsreferendums, über die wir in naher Zukunft abzustimmen haben, angenommen werden sollte.

Wie meist bei komplizierten Sachverhalten haben die Beschaffungsvarianten Vor- und Nachteile. Sie gilt es zu erkennen und zu bewerten.

Schon frühzeitig ist das Koproduktionsmodell ausser Betracht gefallen. Es

brächte der schweizerischen Industrie zu wenig Vorteile, sowohl auf dem Gebiet des Know-how-Transfers wie bei der Produktion. Auch kostenseitig bedeutete es gegenüber dem Nachbau keine grosse Entlastung.

Der Nachbau im Lizenzverhältnis hat beachtliche Vorteile: Militärisch fällt ins Gewicht, dass mit der Herstellung auch der Aufbau des logistischen Apparates gefördert wird. Die volkswirtschaftlichen Vorteile liegen auf der Hand: Beschäftigungspolitisch profitiert vor allem unsere Maschinenindustrie; finanzielle Werte bleiben im Land. Gegen dieses Modell sprechen vor allem die um etwa 9 Prozent höheren Beschaffungskosten. Auch wenn die Mehrkosten als noch vertretbar erscheinen, muss doch gesagt sein, dass der Armee einmal mehr zugemutet wird, dass sie weniger Kampfkraft für die aufzuwendenden Mittel bekommt. Das wirkt sich deutlich zum Nachteil vergleichbarer und beschaffungsreifer Bedürfnisse, so etwa bei der Panzerabwehrausrüstung der Infanterie, aus.

Beim Kauf ab Stange liegen die Vorund Nachteile gerade umgekehrt. Die Truppe kommt preiswerter und zügig zu ihrem dringend benötigten Gerät. Der sicherheitspolitisch wichtige Erhalt einer leistungsfähigen Eigenkapazität im Rüstungssektor wird vernachlässigt. Und der ganze logistische Aufbau muss aus eigener Kraft bewältigt werden.

Gesamthaft kommt man aufgrund der bisherigen Beratungsergebnisse zur Erkenntnis, dass die Nachbauvariante militärisch und gesamtwirtschaftlich die gewichtigeren Vorteile und weniger schwerwiegende Nachteile birgt. Ob der Nationalrat dieser Logik zu folgen bereit ist, ist nach einem weiteren, eher dubiosen Zwischenspiel vor der vorbereitenden Kommission allerdings noch fraglich. Dass er seinerseits von seinem Nachprüfungsrecht Gebrauch machen will, geht in Ordnung. Dass eine Minderheit seiner Militärkommission in Kauf zu nehmen scheint, die Behandlung des Geschäfts und damit die Beschaffung hinauszuzögern, ist bei der heute klaren Sachlage kaum mehr verständlich.

Bedauerlich ist, dass der ursprünglich als sicher angenommene überparteiliche Konsens in der letzten Phase Gefahr läuft, auseinanderzubrechen. Wie wollen sich die Gegner der Vorlage vor dem schweizerischen Wehrmann rechtfertigen? Oder sollen wir zum NATO-Trittbrettfahrer erniedrigt werden?

Angesichts der sicherheitspolitischen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Kampfkrafterhaltung wiegt die Verantwortung der Parlamentarier schwer. fas

Modernes Kriegsvölkerrecht und nationale Sicherheitspolitik

Oberstlt i Gst Frédéric von Mülinen

Von den heiklen und langfädigen Debatten auf internationalen Konferenzen bis zur Formulierung verständlicher und anwendbarer Verbindlichkeiten ist ein weiter Weg. Völkerrechtliche Vereinbarungen und Regeln bilden aber für das im Kampf anzuwendende nationale Humanrecht die Grundlage.

Der Beitrag beleuchtet die komplexen Zusammenhänge und Probleme, die das Erarbeiten von völkerrechtlichen Rechtssätzen zu bewältigen hat. Er ruft aber auch in Erinnerung, was jeder Truppenführer vom Kriegsvölkerrecht wissen sollte.

1. Einleitung

Die Kriege der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart ziehen die Zivilbevölkerung immer mehr in Mitleidenschaft. Hier regelnd einzugreifen, das ist das Endziel der modernen Kriegsvölkerrechtskodifikation. Entsprechend genügt es nicht mehr, bloss die Genfer Konventionen, die sich mit dem Schutz und der Sorge für diejenigen befassen, welche bereits Opfer des Krieges geworden sind (Verwundete, Schiffsbrüchige, Kriegsgefangene, Zivilpersonen in der Hand des Gegners), zu revidieren.

So wurde in den siebziger Jahren erstmals seit 1907 auch das Haager oder eigentliche Kriegsführungsrecht mit in den Erneuerungsprozess einbezogen. Formal wurden zwar lediglich zwei sogenannte Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949 ausgearbeitet. Diese Zusatzprotokolle, die 1977 angenommen wurden, und insbesondere Zusatzprotokoll I über den internationalen bewaffneten Konflikt, modernisieren jedoch ebenfalls das Haager Kriegsführungsrecht. Die militärischen Führer sind somit sehr direkt angesprochen.

2. Auflagen der modernen Kriegsvölkerrechtskodifikation

Wie das Recht ganz allgemein, so widerspiegelt das Kriegsvölkerrecht die Gegebenheiten und Bedürfnisse seiner Epoche. Bis und mit den Konventionen, die auf den Lehren des Zweiten Weltkrieges fussen, war das Kriegsvölkerrecht praktisch ausschliesslich europäisches Recht. Es bezog sich auf klare internationale Kriege, in welchen sich Staaten mit wenn nicht gleichen so doch sehr ähnlichen sozialen, ökonomischen und militärischen Gegebenheiten gegenüberstanden.

In den Kriegen der Jetztzeit ist die Situation ganz anders. Es ist oft schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich, den internationalen oder im Gegenteil nicht-internationalen Charakter eines Krieges übereinstimmend festzustellen. Mehr und mehr stehen sich hochmoderne Streitkräfte und Kämpfer mit ärmerer Bewaffnung wie Guerilleros aller Arten gegenüber. Das klassische Kriegsvölkerrecht war nicht für solche Ungleichheiten geschaffen.

Jede Kriegspartei erwartet vom Kriegsvölkerrecht, dass es ihr nützt oder zumindest nicht schadet. So werden an die moderne Kriegsvölkerrechtskodifikation sehr gegensätzliche und widersprüchliche Anforderungen gestellt. Entsprechend zog sich die Ausarbeitung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen über Jahre hin. Ihre schliessliche Bereinigung im Jahre 1977 erforderte zahlreiche Kompromisse, was nur auf Kosten der Klarheit und somit der Rechtssicherheit möglich war.

3. Art und Folgen der Kompromisse im modernen Kriegsvölkerrecht

Die getroffenen Kompromisse bestehen oft aus elastischen Bestim-